

3 Firmen-PKW

Wenn sowohl Sie als UnternehmerIn, als auch Ihre Ehefrau (Ihr Ehemann), der studierende Sohn, die studierende Tochter und auch der im Ruhestand befindliche Senior-Chef (die Senior-Chefin), also die Gründer des Unternehmens jeweils eigene Personenkraftwagen nutzen, ist das Problem bereits offensichtlich.

Fragen

- ? Welches dieser Fahrzeuge lässt sich zweifelsfrei als Betriebsmittel deklarieren, und warum nicht alle?
- ? Welche Kosten können die Buchhaltung belasten, und warum nicht alle?
- ? Gibt es neben der betrieblichen Nutzung von Fahrzeugen überhaupt eine private Nutzung, und wann und wozu?

Grundsatz

Jede Fahrt mit einem Firmen-PKW kann grundsätzlich als betrieblich veranlasst gesehen werden. Auf jeder Fahrtstrecke können Kunden und Lieferanten aller Arten und Bedeutung angesiedelt sein und wenn Sie auch nur dort vorbeifahren, *gedacht* haben Sie an Ihre Geschäftspartner, wenn auch teilweise mit gemischten Gefühlen.

Im Gegensatz dazu erfolgen Urlaubsfahrten üblicherweise nur per Bahn, Bus oder Flugzeug, in Ausnahmefällen auch als Beifahrer(in) im Wohnbus des Senior-Chefs. Das macht diesen Wohnbus möglicherweise zu einem betrieblichen Gefährt, aber ein weiterer langjährig erprobter Grundsatz besagt:

Nur nicht übertreiben! In der Übertreibung liegt die Gefahr!

Mehr als 50 % Übertreibung des Echtfalles können zu 100 % Schadensfall führen!

Was tun also jetzt mit der Familien-PKW-Flotte, untergebracht in einer Serien-Carport-Anlage?

Familien-PKW

Werden die Fahrzeuge der engeren oder weiteren Familie nachweislich oder glaubhaft auch für Zwecke des Unternehmens eingesetzt, drängt sich die Frage auf, in welcher Form solche PKW-Kosten steuerschonend verwertet werden könnten.

Drei Varianten stehen zur Auswahl:

Dienstnehmer-PKW

Sollte der nahe oder weniger nahe Familienangehörige (m/w) im Unternehmen ernsthaft beschäftigt sein, so erscheint es durchaus sinnvoll, diesen Dienstnehmer mit einem Firmen-PKW auszustatten.

Die steuerlichen Konsequenzen dieser Maßnahme (Sachbezugsversteuerung u.a.) werden hier nicht näher erläutert. Zweckmäßig ist jedenfalls die Führung eines Fahrtenbuches, um das Ausmaß und die Notwendigkeit eines solchen „Betriebsmittels“ erklären zu können.

Auch bei diesem allgemein interessierenden Sachverhalt sollte keinesfalls übertrieben werden. Es lässt sich nicht verheimlichen, dass bei finanzamtlichen Prüfungen ein so genannter Fremdvergleich üblich ist.

Bei Durchführung eines solchen Fremdvergleiches ergibt sich leider meist, dass geringfügig Beschäftigte, meist noch studierende Teilzeitbeschäftigte **ohne Verwandtschaftsverhältnis** zur Firmenleitung so gut wie **nie** Dienstfahrzeuge zur Verfügung gestellt bekommen.

PKW-Kilometergeld

Kaum ein Begriff aus der Welt der Spesen erfreut sich einer solchen Beliebtheit. Kilometergeld zu verrechnen bedeutet die verständliche Freude, wenigstens einen Teil der hohen Fahrzeugkosten ersetzt zu bekommen.

Unternimmt ein Dienstnehmer mit seinem Privat-PKW betriebsbedingte Fahrten aller Art, dann ist es nur recht und billig, dass das Unternehmen dem Dienstnehmer diese Kosten vergütet.

Diese Vergütung, also das Kilometergeld gilt beim Unternehmen als Betriebsaufwand, beim Dienstnehmer als steuerfreier Spesenersatz.

Und jetzt kommt der springende Punkt:

Auch Familienangehörige des Unternehmers können, soweit sie mit nutzbaren Personenkraftwagen ausgestattet sind, jederzeit Fahrten mit betrieblichem Anlass durchführen.

Haben diese Angehörigen solche betrieblichen Fahrten (zur Post, zur Bank, zum Finanzamt oder auch zu unterschiedlichen Tagungsorten) durchgeführt, steht ihnen natürlich das Kilometergeld zu.

Die Rechnung ist wiederum einfach. Für das Unternehmen liegt Betriebsaufwand vor, für den mittätigen Angehörigen ein Beitrag zur Senkung seiner Lebenshaltungskosten.



Achtung:

Genauere Aufzeichnungen der Fahrten sind unbedingt erforderlich. Der Vermerk „diverse Fahrten im Interesse des Unternehmens – 2.748 Kilometer“ wäre kontraproduktiv und führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Verlust der Abzugsfähigkeit des Kilometergeldes.

Und auch in einem anderen Punkt sollte Ordnung herrschen:

Weil der studierende Sohn zu Studienzwecken in den USA oder auf einem anderen Kontinent, ist es rein technisch nicht möglich, dass er in dieser Zeit Kunden in Grammatneusiedl und Wulkaprodersdorf besucht hat.

Hat sich die studierende Tochter leider bei einem Sportereignis einen Fuß gebrochen und trägt Gips, sollte für diese Zeit der Fußbehinderung kein Kilometergeld verrechnet werden.

Aufmerksame Leser könnten einwenden, dass die mit Gipsfuß ausgestattete Tochter zwar selbst nicht fährt, aber einen reizenden Spielgefährten mit Führerschein und viel Freizeit zu ihrem engeren Bekanntenkreis zählt. Dieser junge Mann fährt, die junge Dame hat die Übersicht und verrechnet völlig zu Recht das Kilometergeld, denn die PKW-Kosten haben sich ja nicht verändert.

Oldtimer

Um das Thema „Kilometergelder for everybody“ abzurunden, wäre natürlich noch erwähnenswert, dass auch der Unternehmer selbst über mehr als einen PKW verfügen kann. Zweit- bzw. Dritt-PKW ver-

fügen oft über ein beträchtliches Alter, haben bereits den „Oldtimer-Status“ und verlassen die Garage nur noch, um an Oldtimer-Bergrennen teilzunehmen und anschließend wieder reanimiert zu werden. Alle diese Kosten der Ingangsetzung und der folgenden Wiederherstellung fallen unter den Begriff „Kosten der Lebensführung“, sind daher Hobby, Liebhaberei oder auch nur Schicksal, aber keine Betriebsausgaben.

Chef-PKW

Der auf die Firma zugelassene und vom Unternehmer selbst genutzte PKW ist mit allen seinen Kosten, von der Anschaffung bis zum Verkauf (bzw. zur Entsorgung) als Betriebsaufwand abzugsfähig, so die vorschnelle Vermutung.

Auch wenn der PKW ausschließlich betrieblichen Zwecken dient - Privatnutzung offiziell ausgeschlossen, so zweifeln die Damen und Herren der Finanzverwaltung beharrlich am Fehlen von Privatfahrten. Der Standardsatz „Ich bin froh, wenn ich nach dem aufreibenden Betriebsgeschehen nicht mehr privat fahren muss, ich setze mich lieber zum Sudoku!“ ist nicht wirklich hilfreich.

Wirklich hilft nur ein so genanntes Fahrtenbuch, aus dem auch der penibelste Vertreter der Finanzbehörde keine Privatfahrten entnehmen kann. Dazu ein Tipp:

Die eine oder andere kurze Privatfahrt sollte im Fahrtenbuch nicht fehlen, um einen Privatanteil von z.B. 1,98 % guten Glaubens auszuweisen.

Woher sollte der Prüfer denn auch ahnen, dass die im Fahrtenbuch ausgewiesene Fahrt nach Strasshof an der Nordbahn zu einem alten (also langjährigen) Kunden eigentlich die Fahrt nach Bad Gastein zu einem jugendlichen, erfrischenden Thermalbaderlebnis gewesen war.

Wie alle solche dichterischen Freiheiten hat auch diese Fahrtenbucheintragung einige kleine Risiken. Der alte Kunde in Strasshof an der Nordbahn könnte seinerseits laut seinem Fahrtbuch genau an diesem Tage seinen langjährigen Lieferanten, also Sie besucht haben. Ungut, aber irgendeiner muss sich da wohl geirrt haben. Verwirrend wäre es auch, wenn Sie Ihrer Reiseabrechnung betreffend Strasshof an der Nordbahn eine Restaurantrechnung von Bad Gastein beigelegt hätten.

Und noch eine mögliche Falle: Die Tankrechnung von der Autobahnraststätte mit dem deutlichen Hinweis, dass Sie im Bundesland Salzburg knapp vor Bad Gastein getankt haben, noch dazu zu einer genau festgehaltenen Uhrzeit. Diesen Tankzettel wegzuwerfen ist natürlich eine übermenschliche Anstrengung, wäre aber hilfreich.

Hinweis:

Das Sammeln und Verbuchen von Treibstoffbelegen aller Art wäre sicherlich steuerschonend, doch erfordert auch diese Art von Sammel-tätigkeit ein gewisses Maß an Genauigkeit und auch Mäßigkeit. Ein Übermaß von solchen Zetteln könnte bedeuten, dass Sie im vergange-nen Monat 31 Tage zu je 24 Stunden mit durchgehend 120 Stundenki-lometern beruflich unterwegs waren, und das wäre zweifellos etwas übertrieben.

Ein geschichtlicher Rückblick:

Das Sammeln von Treibstoffbelegen war in vorelektronischen Zei-ten teilweise einfacher. In der guten alten Zeit (diese alten Zeiten wa-ren eigentlich nur andere Zeiten) konnte man, so berichtet die Legen-de, von sympathischen Tankwarten auch Blanko-Paragons erhalten, die vom Kunden hinsichtlich Menge und Preis des gelieferten Treib-stoffes zeitsparend selbst ausgefüllt werden konnten.